

Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses
der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
in der Kreisstadt Hofheim am Taunus
am 16.03.2025

Der Wahlausschuss für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Kreisstadt Hofheim am Taunus hat am 18. März 2025 in öffentlicher Sitzung das endgültige Ergebnis der Bürgermeister-Direktwahl vom 16. März 2025 festgestellt. Nach § 47 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) i.V. mit § 73 Kommunalwahlordnung (KWO) mache ich bekannt:

Anzahl der Wahlberechtigten	30.392
Anzahl der Wählerinnen und Wähler	15.993
Anzahl der gültigen Stimmen	15.911
Anzahl der ungültigen Stimmen	82

Die Wahlbeteiligung betrug 52,62 %.

Die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Träger des Wahlvorschlags	Stimmen	Prozent (%)
1	Vogt, Christian	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	7.659	48,14 %
2	Undeutsch, Tobias	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	3.164	19,89 %
3	Schultze, Wilhelm	Bürger für Hofheim (BfH)	5.088	31,98 %

Damit hat keiner der Bewerber die nach § 39 Abs. 1 a Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Mehrheit von mehr als der Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so dass nach § 39 Abs. 1b HGO eine Stichwahl durchzuführen ist.

An der Stichwahl am 30. März 2025 nehmen folgende Bewerber teil:

Vogt, Christian
CDU
7.659 Stimmen

und

Schultze, Wilhelm
BfH
5.088 Stimmen

Einspruch gegen die Gültigkeit der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Gegen die Gültigkeit der Wahl nach § 41 i. V. m § 25 KWG i.V.m. § 73 KWO kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises Einspruch erheben.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen; bei

mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann auch jeder Bewerber, der an der Wahl teilgenommen hat, oder der Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlags, nach Maßgabe des § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz KWG Einspruch erheben (§ 49 KWG).

Der Einspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, von dem Tag der Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl ab, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindewahlleiter der Kreisstadt Hofheim am Taunus, Chinonplatz 2, 65719 Hofheim am Taunus, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Hofheim am Taunus, den 21.03.2025

gez.
Schlüter
Gemeindewahlleiter

